

Zweckverband Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten

Statuten



**Zweckverband „Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten“ in
Niedergösgen, Hauptstrasse 49**

In diesen Statuten werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.
Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet
der Sprachform für beide Geschlechter.

Zweckverband Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten

Statuten

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Name und Sitz

Unter dem Namen Zweckverband „Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten“ (bisher „Alters- und Pflegeheim Schlossgarten“) besteht auf unbestimmte Zeit ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes, Achter Titel §164ff, nachstehend Verband genannt.

Der Verband hat seinen Sitz in Niedergösgen.

Art. 02 Zweck

Der Verband bezweckt den Betrieb des Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 03 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die folgenden Einwohner- und Bürgergemeinden an

- Einwohnergemeinde Lostorf
- Einwohnergemeinde Niedergösgen
- Einwohnergemeinde Rohr
- Einwohnergemeinde Stüsslingen
- Bürgergemeinde Niedergösgen

Art. 04 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen ergehen auf dem Korrespondenzweg, per Email, oder wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation im Niederämter Anzeiger und soweit erforderlich im Amtsblatt des Kantons Solothurn.

B. Organisation

1. Die Verbandsgemeinden

Art. 05 Organisation

- a) Der Verband wählt die „ausserordentliche Organisationsform“ der Delegiertenversammlung
- b) Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertretungen in die Delegiertenversammlung
- c) Die Verbandsgemeinden schlagen ihre Vorstandsmitglieder vor
- d) Wahlbehörde ist der jeweilige Gemeinderat, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht. Er hat dem Präsidium des Verbandes die Namen der Gewählten schriftlich mitzuteilen
- e) Die Amtsdauer der Delegierten entspricht derjenigen der Gemeindekommissionen
- f) Allfällige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode
- g) Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsperiode sind unbeschränkt möglich

Art. 06 Sachgeschäfte

Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Genehmigung der Statuten
- b) Statutenänderungen die die Verbandsgemeinden erheblich mehr belasten Delegiertenzahlen verändern (soweit dies nicht ausschliesslich wegen Austritts von Verbandsgemeinden der Fall ist) oder die Austrittsbedingungen erschweren
- c) übrige Statutenänderungen
- d) Kreditbewilligung für einmalige Ausgaben, wenn der Betrag im Einzelfall Fr. 500'000.-- übersteigt.
- e) Auflösung des Verbandes
- f) Genehmigung des Austritts einer Verbandsgemeinde unter Vorbehalt von Artikel 27
- g) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss Artikel 9 hiernach das fakultative Referendum ergriffen wurde.

Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. a, b, und e (unter Vorbehalt von § 183 lit. b Gemeindegesetz) ist die Zustimmung aller, und für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. c, d, f, und g die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich.

Art. 07 Verfahren

Anträge der Delegiertenversammlung (Artikel 6) sind innerhalb von 4 Monaten, seit Bekanntgabe der Beschlussfassung, durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Beschlüsse sind unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen. Gemeinden die nicht binnen sechs Monaten seit Eröffnung der Anträge der Delegiertenversammlung ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend.

Art. 08 Initiative der Stimmberechtigten

1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann beim Verband eine Initiative gemäss § 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

Art. 09 Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten

1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 Gemeindegesetz und Artikel 6 hievon fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

Der jährliche Voranschlag ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 Gemeindegesetz).

2. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) die Behördemitglieder, Beamten
- e) die Angestellten

a. Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung Konstituierung

Jede Verbandsgemeinde wählt die ihr zustehenden Delegierten.

(Die Anteile der Bürgergemeinden Lostorf, Stüsslingen und Rohr wurden den jeweiligen Einwohnergemeinden zugerechnet.)

Die Anzahl der Delegierten von Niedergösgen sind nach einem von der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Niedergösgen zu bestimmenden Schlüssel auf die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde aufzuteilen. Minimal entfällt 1 Sitz auf die Bürgergemeinde.

Delegierte

Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus folgenden Fakten:

- a) Die Delegiertensitze ergeben sich aus den Einwohnerzahlen.
- b) Stichtag der Einwohnerzahlen ist jeweils der 1. Januar des Wahljahres der Gemeinderatswahlen.
- c) Jede Verbandsgemeinde wählt vorerst ein Mitglied, dazu **auf 800 Einwohner** je ein weiteres Mitglied.

Präsidium

Das Präsidium der Delegiertenversammlung steht von Amtes wegen auch dem Vorstand vor. Es hat das normale Stimmrecht eines Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat es den Stichentscheid. Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer sind unbeschränkt möglich.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind

- a) Aktuariat, sofern nicht ein Delegiertenmitglied als Aktuar amtet
- b) Zentrumsleitung

Konstituierung

- a) Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

Art. 12 Einberufung

Ordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung zweimal jährlich vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage im Voraus mit genauer Angabe des Ortes, der Zeit und der Traktanden zu erfolgen. Ausserordentlicherweise wird die Versammlung einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) gestützt auf ein Begehren von 20% der Delegierten
- c) auf Anordnung des Regierungsrates

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus. Die Einberufung nach lit. b und c muss innert 30 Tagen seit der Einreichung des Begehrens oder seit dem Erlass der Anordnung erfolgen. Das Begehren hat die zu behandelnden Traktanden in Form einer schriftlichen und von den betreffenden Delegierten unterschriebenen Eingabe zu enthalten.

Art. 13 Leitung und Verfahren

Das Präsidium leitet die Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern diese gemäss § 87 Gemeindegesetz vom Referendum ausgenommen sind.

Art. 14 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erwerb und Verkauf von Grundeigentum, Planung und Schaffung von baulichen Anlagen sowie Erwerb der notwendigen Einrichtungen, unter Vorbehalt von Artikel 6
- b) Wahl des Vorstandes auf Vorschlag der Gemeinden
- c) Wahl des Präsidiums des Verbandes
- d) Wahl des Vizepräsidiums des Verbandes
- e) Wahl des Aktuariats
- f) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- g) Behandlung von Initiativen und Ausarbeitung von Gegenvorschlägen (§§ 81-83 Gemeindegesetz, wobei die Fristen gemäss §§ 81 und 83 ein Jahr betragen).
- h) Beschlussfassung über die Tax- und Tarifordnung
- i) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung des Zweckverbandes. Der Voranschlag wird dem fakultativen Referendum entzogen.
- j) Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung
- k) Der Beschluss über die in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Gemeindeparlament vorbehaltenen Geschäfte

b. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern

Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen. Einwohnergemeinden mit 3'000 oder mehr Einwohnern haben Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen und die Bürgergemeinde Niedergösgen erhalten gemeinsam, analog Einheitsgemeinde über 3000 Einwohner, je 1 Sitz.

Lostorf Einwohnergemeinde	2 Vorstandsmitglieder
Niedergösgen Einwohnergemeinde	1 Vorstandsmitglied
Stüsslingen Einwohnergemeinde	1 Vorstandsmitglied
Rohr Einwohnergemeinde	1 Vorstandsmitglied
Niedergösgen Bürgergemeinde	1 Vorstandsmitglied
Total Vorstandsmitglieder	6 Vorstandsmitglieder

Art. 16 Konstituierung

Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen

- a) Mindestens 4 mal jährlich
- b) so oft es die Geschäfte erfordern
- c) wenn wenigstens drei Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Die Traktanden sind bekannt zu geben.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Verfahren und Abstimmung richten sich im Übrigen nach Gemeindegesetz.

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes.

Er besorgt alle Geschäfte des Zweckverbandes, soweit nicht die Delegiertenversammlung oder die Zweckverbandsgemeinden zuständig sind, oder in diesen Statuten oder dem Gemeindegesetz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) Erstellung, Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- c) Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- d) Unterhalt von Bauten, Anlagen und Einrichtungen
- e) Verkehr mit den kantonalen und kommunalen Behörden
- f) Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt von Artikel 14
- g) Beschlussfassung über den Stellenplan bzw. über die Schaffung neuer Stellen
- h) Anstellung der Zentrumsleitung

- i) Zusätzliche nicht gebundene Ausgaben, einmalig bis Fr. 100'000.--, max. Fr. 200'000.-- pro Jahr, jährlich wiederkehrende bis Fr. 30'000.--
- j) Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen.
- k) jährliche Orientierung der Verbandsgemeinden über Geschäftsführung und Finanzhaushalt des Verbandes durch Zustellung von Voranschlag und Jahresrechnung
- l) betriebswirtschaftliche und qualitative Aufsicht über das Heim
- m) Behandlung von Initiativen (§ 81 Gemeindegesetz).
- n) Erlass des Leitbildes
- o) Einzelne Aufgaben kann der Vorstand der Zentrumsleitung delegieren

d. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 Zusammensetzung / Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Als Ersatzmitglieder amten vier weitere Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören bzw. Delegierte sein.

Art. 21 Obliegenheiten Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft

- a) die Jahresrechnung
- b) die Kostenstellenrechnung
- c) allfällige Bauabrechnungen sowie die Kostenverteilung
- d) die Fonds etc.

und stellt dem Zweckverband schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen hat sie die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten wie die Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden.

e. Behördemitglieder, Beamte, Angestellte

Art. 22 Bestand und Obliegenheiten

Behördemitglieder sind

- a) die Delegierten, der Vorstand und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Beamte des Verbandes sind

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat

Angestellte des Verbandes sind:

- a) Zentrumsleitung
- b) Gesamtes Personal

Für die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 179 und §§ 111 ff.) sinngemäss. Angestellte können nicht in die Delegiertenversammlung usw. gewählt werden.

Zentrumsleitung

Die Zentrumsleitung informiert das Präsidium nach Massgabe der Dringlichkeit über den Geschäftsverlauf und ausserordentliche Vorkommnisse.

C. Vermögen

Art. 23 Vermögen

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht aus:

- a) dem Kapitalvermögen (Grundstück, Bauten, Anlagen, Beweglichkeiten, usw.)
- b) dem Betriebsvermögen

Die ideellen Quoten des Eigentums der Verbandsgemeinden richten sich nach Artikel 25.

D. Finanzierung, ideelle Quoten

Art. 24 Finanzierung

Das Heim wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich selbsttragend geführt. Sämtliche, aufgrund der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten sind, mit Ausnahme der Sitzungsgelder der Delegierten, über die laufende Rechnung des Betriebes zu finanzieren.

Art. 25 Ideelle Quoten

Die ideellen Quoten basieren auf den Leistungen der Gemeinden bei der Erstellung des Gebäudes.

Lostorf	EG	33.646%
Niedergösgen	EG	45.853%
Niedergösgen	BG	8.585%
Rohr	EG	0.825%
Stüsslingen	EG	11.082%

E. Haftung

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet dessen Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht haben die Verbandsgemeinden, im Verhältnis ihrer prozentualen Anteile (Artikel 25), nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Verteilschlüssel Nachzahlungen zu leisten.

F. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 27 Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist nur auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich. Vorbehalten bleibt die Zustimmung seitens der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Sofern eine Gemeinde ausscheidet, geht ihre ideelle Quote am Eigentum verhältnismäßig auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über.

Die ausscheidende Gemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung in der Höhe ihrer seinerzeitigen Leistung, die von den verbleibenden Verbandsgemeinden zu bezahlen ist. Bei einer konkreten Berechnung der Austrittsleistung ist die Amortisation zu berücksichtigen. Die austretende Gemeinde haftet für die Verbindlichkeit des Zweckverbandes noch während 5 Jahren.

Beim Austritt einer Bürgergemeinde oder bei der Bildung einer Einheitsgemeinde geht der Anteil der Bürgergemeinde mit allen Rechten und Pflichten auf die entsprechende Einwohnergemeinde über. Die anderen Verbandsmitglieder werden dadurch nicht betroffen und müssen deshalb diesem Verfahren auch nicht zustimmen.

Art. 28 Auflösung

Für die Auflösung des Zweckverbandes gilt § 183 Gemeindegesetz.

Art. 29 Liquidation des Vermögens bei Auflösung des Zweckverbandes

Kapitalvermögen

Im Falle der Liquidation des Zweckverbandvermögens richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden am Kapitalvermögen nach den ideellen Quoten gem. Art. 25

Betriebsvermögen

Im Falle der Liquidation des Zweckverbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden am Betriebsvermögen nach dem im Moment der Auflösung geltenden Verteilschlüssel (aktuell gültige Einwohnerzahlen)

G. Streitigkeiten und Aufsicht

Art. 30 Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

Art. 31 Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.

Beschwerden über Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10 Tagen beim Regierungsrat einzureichen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 32 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden folgende Gesetze und deren Verordnungen Anwendung.

- a) Gemeindegesetz
- b) Alters- und Pflegeheimgesetz
- c) Sozialgesetz

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die alten Statuten sowie allenfalls weitere, diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Statuten 2009

Beschlossen von den Verbandsgemeinden

Einwohnergemeinde Lostorf	am
Einwohnergemeinde Niedergösgen	am
Einwohnergemeinde Rohr	am
Einwohnergemeinde Stüsslingen	am
Bürgergemeinde Niedergösgen	am
Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr.	am